

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1920****(zu Drs. 21/1877)****4. August 2026****Mitteilung des Senats****Weitere Fragen zum Projekt Küsten- und Hochwasserschutz „Stadtstrecke“****Kleine Anfrage****der Fraktion der FDP vom 29.06.2026****und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Im März 2025 fragte die FDP-Fraktion nach den Kosten und Kostenplanungen des Küsten- und Hochwasserschutzprojekts „Stadtstrecke“ am linken Weserufer in der Bremer Neustadt. Aufgrund der Lage im Bremer Stadtzentrum gibt es besondere Herausforderungen. So gilt es, neben einem effizienten Hochwasserschutz auch die Auswirkungen auf das künftige Stadtbild zu berücksichtigen. Während es unstrittig ist, dass Bremen angesichts der Folgen des Klimawandels und des ansteigenden Meeresspiegels Vorsorge für einen verbesserten Küsten- und Hochwasserschutz treffen muss, um die Sicherheit seiner Bürger künftig zu gewährleisten, wird die Ausgestaltung kontrovers diskutiert, unter anderem wegen des Wunsches, den Erhalt der auf dem Deich wachsenden Platanen sicherzustellen.

Der Senat konnte 2025 nicht alle Fragen beantworten, insbesondere mit dem Hinweis auf die noch nicht abgeschlossene Entwurfsplanung. Diese sollte nun abgeschlossen sein.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:**Vorbemerkung des Senats:**

Das Projekt wurde bis zum Abschluss der Machbarkeitsstudie Teil 1 (2016) für die BA 1-4 (Deichabschnitt: Eisenbahnbrücke Bremen-Oldenburg bis Straße „Am Dammacker“) bearbeitet. Ab 2022 werden die BA 1-3 (Eisenbahnbrücke bis zur Piepe) und der BA 4 (Piepe bis zur Wohnbebauung "Am Dammacker") getrennt voneinander und als jeweils eigenständige Projekte vorangetrieben. Es wird angenommen, dass sich die Fragestellerin auf die BA 1-3 bezieht.

1. Welche Änderungen im Sachstand haben sich seit der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „Was kostet das Projekt Hochwasserschutz Stadtstrecke?“ (Drs. 21/1192) vom 13.05.2025 ergeben?

Die beauftragten Planungsbüros haben den Bauentwurf fertiggestellt und mit Datum

02.06.2026 bei der Projektträgerin „Stabsstelle Deichbau Stadtstrecke“ bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingereicht. Darin enthalten ist die *Kostenberechnung* nach DIN 276 (Lph 3 der HOAI), wodurch nunmehr eine Fortschreibung der Bau- und Umsetzungskosten vorliegt. Folgende wesentliche Änderungen haben sich insofern gegenüber der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 13.05.2026 ergeben:

- siehe Antwort auf Frage 2;
- siehe Antwort auf Frage 6.

2. Inwiefern und für welche Teile liegt die für 2025 angekündigte Entwurfsplanung vor? Wenn nein, warum nicht und bis wann wird diese vorliegen?

Der vollständige Bauentwurf im Sinne der RL Bau als Ergebnis der fachtechnischen Entwurfsplanung (Lph 3 HOAI) wurde der Projektträgerin „Stabsstelle Deichbau Stadtstrecke“ bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 04.06.2026 (Erstelldatum 02.06.2026) durch die beauftragten Planungsbüros übergeben.

3. Wie hoch werden die zukünftigen Unterhaltskosten veranschlagt, deren Berechnung nach Vorlage der Entwurfsplanung (Bauentwurf) angekündigt worden war?

Der Bauentwurf einschließlich der Kostenberechnung und des Bauwerksverzeichnisses, in dem die künftigen Unterhaltungszuständigkeiten für Einzelgewerke geregelt werden sollen, liegt seit 02.06.2026 vor. Der Bauentwurf wurde der Zuwendungsgebenden Stelle am 12.06.2026 zur baufachtechnischen Zuwendungsprüfung übergeben. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, können auf Basis der geprüften Kosten belastbare Unterhaltungskosten für den künftig zuständigen Unterhaltungsträger ermittelt werden.

Orientierend können zum jetzigen Zeitpunkt die Werte aus der Machbarkeitsstudie von 2020 angegeben werden. Hier wurden die Betriebs- und Unterhaltungskosten bauteilbezogen als pauschaler Prozentsatz der Herstellungskosten ermittelt und für das gesamte Bauwerk mit 189.369 €/Jahr zum damaligen Zeitpunkt angegeben. Der Ansatz ist nur bedingt verwendbar und kann je nach Unterhaltungsgegenstand und -träger, u.a. auch unter Berücksichtigung inflationsbedingter Kostensteigerungen, abweichen.

4. Welche unterschiedlichen Kosten für Planung und Vorbereitung der Umgestaltung der Hochwasserschutz-Stadtstrecke sind seit März 2025 entstanden und wie hoch sind diese?

Zwischen März 2025 und Juni 2026 wurden Planungsmittel in Höhe von 951.424,86 € über i. W. bereits länger bestehende Planungsverträge abgerechnet. Im Einzelnen handelt es um folgende Planungsverträge:

Tabelle 1: Abrechnung von Planungsmitteln 03/25 bis 06/26

Objekt- und Tragwerksplanung	548.148,87 €
Freianlagenplanung	200.625,12 €
Schallgutachten	15.827,00 €
Erschütterungsgutachten	10.016,28 €
SiGeKo	1.274,49 €
Kampfmittelfreiheit	22.308,98 €
Geotechn. Beratungsleistung	31.571,75 €
Umweltbericht	22.228,89 €
Plausibilitätsprüfung hydr. Leist.	10.436,30 €
Bestandsaufnahme Makrophyten	1.999,20 €
Gutachten zur kalkl. Kohlensäure	2.677,50 €
Durchführung v. Suchschachtungen	53.155,21 €
Probenahme kalklösende KS	719,95 €
Makrozoobenthos und Fische	16.362,50 €
Gebühr. wasserrechtl. Genehm.	410,63 €
Hydrogeologisches Gutachten	8.000,00 €
Prüfstatik	5.243,60 €
Leitungsbestandsplan	418,59 €
Summe	951.424,86 €

Darin enthalten sind zwei Verträge, welche erst im abgefragten Zeitraum abgeschlossen wurden (Rechnungssumme 3.397,45 €)

- 5. Inwieweit kann der in Drs. 21/1192 genannte Verteilungsschlüssel zwischen GAK-förderfähigem Anteil und weiteren Haushaltsmitteln inzwischen verifiziert werden und welche Änderungen in welcher Höhe haben sich ggf. ergeben? Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich diesbezüglich für das Land Bremen, die Stadtgemeinde Bremen sowie die Mitfinanzierung durch den Bund?**

Der in der Drucksache 21/1192 genannte Kostenverteilungsschlüssel wurde unverändert auf die Kostenberechnung des Bauentwurfes vom 2.06.2026 angewendet, da dieser im Rahmen der damaligen baufachtechnische Prüfung festgelegt worden ist. Der Bauentwurf wurde der Zuwendungsgebenden Stelle am 12.06.2026 zur baufachtechnischen Zuwendungsprüfung übergeben. Im Zuge der baufachtechnischen Zuwendungsprüfung können sich Änderungen ergeben, wenngleich diese nach jetziger Einschätzung nicht erwartet werden.

- 6. Mit welchen Kosten für Planung, Bau und Umsetzung rechnet der Senat nach aktuellem Stand bis zur Fertigstellung der Stadtstrecke und wie verteilen sich diese Summen voraussichtlich auf die einzelnen Haushaltsjahre? Wie erklären sich jeweils gegebenenfalls die Unterschiede zu den Planungen, wie sie in Drs. 21/1192**

dargestellt wurden?

Mit Stand Juni 2026 können Bau- und Umsetzungskosten (einschl. der dann anfallenden Planungs- und Gutachtenkosten der Kostengruppe 700) auf Basis der *Kostenberechnung* des am 02.06.2026 vorgelegten Bauentwurfes gemäß Tabelle 2 angegeben werden:

Dargestellt sind zum einen die Kosten der Berechnung der beauftragten Planungsbüros unter Berücksichtigung ortsüblicher Einheitspreise mit Stand 2026 und zum anderen die unter Berücksichtigung einer allgemeinen Preissteigerung bis zum erwarteten Zeitpunkt der Auftragserteilung (je ein Bauvertrag in 2029 und 2033) prognostisch fortgeschriebenen Kosten.

Tabelle 2: Kostenberechnung (Stand 2026)

(Preisstand 2026, KG200 - KG700 in Mio. €)

Kostengruppe		Kostenberechnung Preisstand 2026	Kostenberechnung zzgl. inflationsbed. Preissteigerung ¹
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen		2,878	3,303
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion		56,826	65,215
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen		0,392	0,450
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen		8,043	9,230
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke		0,568	0,652
KG 700 Baunebenkosten		7,571	8,689
Gesamtnettokosten KG 200-KG700		76,278	87,538
Gesamtbruttokosten KG 200-KG700		90,771	104,170

(1) Inflationsbed. Preissteigerung von 3% eskaliert auf zwei Bauverträge mit Submissionsterminen in 2029 und 2033

Die Gebühr für die Planfeststellung beträgt 0,345 Mio. € und ist hinzuzurechnen

Die wesentlichen Unterschiede der vertieft geplanten Wettbewerbsvariante gegenüber der in der Drs 21/1192 dargestellten *Kostenschätzung* von 2020 ergeben sich wie folgt:

+ alle Kostengruppen:

- allgemeine Preissteigerung von rund 39% gem. Preissteigerungsindex des Statistischen Bundesamtes zwischen 2020 und 2025;

+ *Kostengruppe 200: Kostensteigerung von 1.220 auf 2.878 Mio. €*

- Neue Erkenntnisse zur Schichtdicke der anliegenden und tlw. auszubauenden Wasserbausteinschicht;

- Zusatzkosten Sicherung der temporären Böschungsstandsicherheit im Bauverfahren;

+ *Kostengruppe 300: Kostensteigerung von 25,837 auf 56,826 Mio. €*

- Auswirkungen der klimawandelbedingten Erhöhung des Bemessungswasserstands während der Planung und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Statik/Konstruktion (rd. +8,8 Mio. €);

- Erkenntnisse aus den vertiefenden Baugrunduntersuchungen und Notwendigkeit einer

umfassenden Tiefgründung (rd. +5,3 Mio. €);

- bautechnische Detaillösungen (Anschlussbauwerke etc)
- allgemeine Preissteigerung (rund 12 Mio. €)
- Kostengruppe 500: nahezu Kostenneutral
 - in der Kostengruppe 500 wurden durch Planungsoptimierungen rund 3 Mio. € eingespart. Dieser Einsparung wurde durch die allgemeine Preissteigerung der Baupreise von 2020 bis 2025 kompensiert.

Der Mittelabfluss wird wie folgt abgeschätzt, wobei die haushaltsrechtliche Absicherung der aktualisierten Kostenschätzung einer gesonderten Gremienbefassung bedarf:

Tabelle 3: Mittelabfluss (ungeprüfter Bauentwurf, in Mio. € Brutto):

2027	0,337 Mio. €
2028	0,500 Mio. €
2029	17,741 Mio. €
2030	10,052 Mio. €
2031	12,740 Mio. €
2032	12,463 Mio. €
2033	15,597 Mio. €
2034	10,160 Mio. €
2035	11,107 Mio. €

7. Welche Kostenschätzungen in welcher Höhe zu den in der Öffentlichkeit vorgebrachten Alternativen zu den bisherigen Vorplanungen wurden im Prozess bislang eingebracht. Wie bewertet der Senat diese Schätzungen? Welche Relevanz haben solche Alternativvorschläge für die Mitfinanzierung des Bundes im weiteren Prozess?

In der Machbarkeitsstudie Teil 1 von 2016 wurden Varianten abschnittsweise untersucht, um die jeweiligen örtlich unterschiedlichen Randbedingungen sorgfältig abzubilden. Die Kosten wurden insofern auch abschnittsweise für die insgesamt 10 Varianten jeweils wie folgt geschätzt:

Tabelle 4: Kosten der Varianten der Machbarkeitsstudie 2016

(Preisstand 2016, Bruttogesamtkosten KG200 - KG700 in Mio. €)

Bauabschnitt BA 1

Variante 1.1.1	14,375 Mio. €
Variante 1.1.2	13,764 Mio. €
Variante 1.1.3	13,896 Mio. €
Variante 1.1.4 (Vorzugsvariante)	15,171 Mio. €
Referenzvariante	9,180 Mio. €

Bauabschnitt BA 2

Variante 2.1.1/2.2.1	14,272 Mio. €
----------------------	---------------

Variante 2.1.2/2.2.1 (Vorzugsvariante)	13,580 Mio. €
Referenzvariante	8,931 Mio. €
<u>Bauabschnitt BA 3</u>	
Variante 3.1.1 (Vorzugsvariante)	8,589 Mio. €
Referenzvariante	5,506 Mio. €

Zusammengefasst für alle drei Bauabschnitte BA 1-3 ergibt sich damit mit Preisstand 2016 die Referenzvariante 2016 mit Brutto 23,62 Mio. € und die Vorzugsvariante 2016 mit Brutto 37,341 Mio. €.

In der Machbarkeitsstudie Teil 2 im Jahr 2020 wurden unter Einarbeitung der Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs und aufbauend auf die Studie von 2016 drei Varianten untersucht bzw. aus der Machbarkeitsstudie Teil 1 logisch fortgeschrieben. Die geschätzten Kosten dieser Varianten belaufen sich auf:

Tabelle 5: Kosten der Varianten der Machbarkeitsstudie 2020

(Preisstand 2020, Bruttogesamtkosten KG200 - KG700 in Mio. €)

Referenzvariante (fortgeschrieben)	30,539 Mio. €
Vorzugsvariante 2016 (fortgeschrieben)	46,962 Mio. €
Wettbewerbsvariante 2020 (= neue Vorzugsv.)	52,433 Mio. €

Der Planungsverlauf und die Machbarkeitsstudien von 2016 und 2020 mit ausführlicher Darstellung der Planungsvarianten wurden den zuständigen Deputationen der Bremischen Bürgerschaft vorgestellt (u. a. Depu Vorlagen 19/37, 19/392, 20/5513). Sie sind transparent veröffentlicht unter www.umwelt.bremen.de/info/stadtstrecke

Die Kostenschätzung bildet den Planungsstand auf Basis der zum Zeitpunkt der Kostenschätzung aktuellen und ortsüblichen Einheitspreise monetär ab. Die Kostenschätzung wird durch spezialisierte Fachbüros unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften erstellt und baufachtechnisch geprüft. Sie wird diesseits als fachlich einwandfrei, sorgfältig zusammengestellt und für den jeweilige Zweck im Sinne der RLBau 2018 und der § 24 LHO belastbar bewertet. Die Kostenschätzung und zugehörigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (u. a. Nutzwertanalysen und Kostenvergleichsrechnungen nach KVR-Leitlinie der LAWA) ermöglichen eine zweifelsfreie Bewertung der Alternativen und die regel- und sachgerechte Auswahl einer Vorzugsvariante.

Für die Mitfinanzierung des Bundes entfaltet die Referenzvariante erhebliche Relevanz. Diese, als reine Küstenschutzvariante geplante Lösung stellt den aus Küstenschutzmitteln der GAK finanzierbaren Kostenanteil fest und ist damit maßgeblich für die Festlegung des Kostenschlüssels. Siehe auch Antwort auf Frage 11 und 12 in Drs 21/1192 sowie ausführlich in Depu-Vorlage 20/5513 vom 10./16.02.2022.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine